

**Beamtenpolitik**

## **Beamtenpensionen - Wartefrist nach Beförderung verfassungswidrig**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20.03.2007 entschieden, dass der vom Gesetzgeber gemäß Artikel 33 Abs. 5 GG zu beachtende Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt ein Verlängerung der Wartefrist auf mehr als zwei Jahre nicht zulässt (Aktenzeichen: 2 BvL 11/04).

Die geltende Fassung des § 5 Abs. 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) wurde vom Gericht fuer verfassungswidrig und nichtig erklärt. § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG legt fest, dass sich die Versorgungsbezüge von Beamtinnen und Beamten, die aus einem Befoederungsamt in den Ruhestand treten, nur dann Berechnungsgrundlage für ihre Versorgungsbezüge aus diesem letzten Amt sind, wenn sie diese Bezüge nach der Beförderung mindestens drei Jahre erhalten haben. Andernfalls berechnen sich die Bezüge nur aus dem vorherigen Amt. Ursprünglich betrug die Wartezeit ein Jahr. Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde sie von zwei auf drei Jahre verlängert. Eine Übergangsvorschrift legte fest, dass für Beförderungen vor dem 1. Januar 2001 die alte Rechtslage (zweijährige Wartezeit) weiter gilt.

Gegen die Wartezeit von drei Jahren hatte vor dem BVerfG nun ein Beamter geklagt. Die zweijährige Wartefrist wurde durch eine frühere Entscheidung des BverfG vom 07.07.1982 jedoch als verfassungsgemäß angesehen. Folgerichtig erklärte das Gericht in seiner Entscheidung ausdrücklich, dass nicht die Rechtsvorschrift insgesamt, sondern nur die in der Fassung des nach dem Versorgungsreformgesetz 1998 geänderten BeamtVG für nichtig erklärt worden sei. Das bedeutet, die zweijährige Wartefrist gilt weiterhin.

### **Entscheidungsgründe**

Die Wartefrist von drei Jahren modifiziere den verfassungsrechtlichen Grundsatz der amtsmaessen Versorgung nicht nur, sondern ändere ihn grundlegend. Das Argument der Bundesregierung, die Verlängerung der Wartefrist sei schon wegen der längeren Lebenserwartung und längeren Versorgungsbezugs gerechtfertigt, wies das Gericht zurück. Ebenso wenig sei die Finanzlage der öffentlichen Haushalte ein Rechtfertigungsgrund für die Anhebung der Wartezeit auf 3 Jahre. Die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung sei keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand,

nach politischen Dringlichkeitsbewertungen oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lasse.

Mit den steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung allein könne ein Eingriff in die Struktur des Versorgungsrechts nicht begründet werden. Die finanzpolitische Lage der öffentlichen Hand sei seit langem bekannt. Mit den vorhersehbaren Folgen könne letztlich nur die Allgemeinheit, nicht speziell die Beamtenschaft belastet werden. Außerdem würde nur eine einzelne Beamtengruppe, nämlich diejenigen, die weniger als drei Jahre vor ihrer Pensionierung befördert würden, in Form eines Sonderopfers belastet. Das an sich vom Gericht anerkannte Anliegen, Gefälligkeitsbeförderungen zu verhindern, wird schon durch das Laufbahnrecht und die bislang geltende Zweijahresfrist sichergestellt.

### **Rechtliche Konsequenzen**

Die 3-jaehrige Wartezeit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG ist nichtig. Die vorgeschriebene Mindestwartezeit nach Beförderungen darf künftig nicht mehr bei der Berechnung der Versorgungsbezüge angewendet werden. Die Entscheidung trifft grundsätzlich nur auf künftige Fälle der Festsetzung von Versorgungsbescheiden zu. Die bis zum Inkrafttreten des Versorgungsreformgesetzes 1998 geltende zweijährige Wartefrist wird vom Gericht für verfassungsgemäß erachtet. Das bedeutet, dass anstelle der bisherigen Mindestverweildauer von 3 Jahren künftig die zweijährige Wartefrist - entsprechend der Rechtslage vor dem 1. Januar 2001 - gilt. Auf die Entscheidung können sich also nur diejenigen berufen, bei denen die Beförderung nach dem 31. Dezember 2000 erfolgt ist. Außerdem müssen sie die Bezüge aus dem Beförderungsamt vor der Pensionierung mindestens zwei Jahre, aber noch keine drei Jahre, erhalten haben.

Versorgungsfestsetzungsbescheide, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung des BVerfG (13. April 2007) bereits bestandskräftig waren, bleiben von der Entscheidung unberührt. Damit hat das Verfassungsgericht ausdrücklich festgelegt, dass Versorgungsempfänger mit bestandskräftigem Bescheid keinen Anspruch auf Neufestsetzung ihrer Versorgungsbezüge haben und sich nicht auf die vorliegende Entscheidung berufen können. Nur wenn durch fristgerechte Einlegung von Rechtsmitteln (Widerspruch) bis zum 13. April 2007 der Festsetzungsbescheid noch nicht bestandskräftig war, können sich Versorgungsempfänger auf die vorliegende Entscheidung berufen [jb].

Stuttgart, Mai 2007

